

BGer 9C 19/2013 vom 14. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_19_2013

FR: TF 9C 19/2013 du 14 janvier 2013

IT: TF 9C 19/2013 del 14 gennaio 2013

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 14.01.2013 9C 19/2013 (9C_19/2013)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 14.01.2013 9C 19/2013 (9C_19/2013) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 14.01.2013 9C 19/2013 (9C_19/2013)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_19/2013
Urteil vom 14. Januar 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte B._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. November 2012. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Januar 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. November 2012, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG oder die darauf beruhenden Erwägungen - namentlich in Bezug auf das Valideneinkommen - rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass auf die Ausführungen über guten Glauben und Verhältnismässigkeit ohnehin nicht einzugehen ist, weil sie die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen und die Möglichkeit deren Erlasses (Art. 25 Abs. 1 ATSG ; SR 830.1) betreffen resp. die Rückerstattungsverfügung vom 21. September 2012, die nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildete (vgl. BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 108 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass im Übrigen der Beschwerdeführer gegebenenfalls eine nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 27. August 2012 eingetretene Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mit einer Neuanschuldung (vgl. Art. 87 Abs. 3 und Art. 29bis IVV ; SR 831.201) geltend machen und unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 37 Abs. 4 und Art. 61 lit. f ATSG) beantragen kann, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht

des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.
Luzern, 14. Januar 2013 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen
Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.